

Niederschrift

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Seth

Sitzungstermin:	Mittwoch, 05.06.2024, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Amtsverwaltungsgebäude - Sitzungssaal, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:12 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Vorsitz

Herr Jörn König

stv. Vorsitz

Frau Silke Gätcke

Mitglieder

Herr Hans Bauhuf

Herr Gerrit Grupe

Herr Simon Herda

Frau Kirsten Holste

Herr Hendrik Kemmerich

stv. Mitglieder

Frau Elisabeth Menz

Protokollführer/in

Frau Jessika Balzer

Unter Berücksichtigung der ggf. beschlossenen Änderungen wird über nachstehende **Tagesordnung** wie folgt informiert, beraten und beschlossen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters
- 4 Niederschrift über die Sitzung vom 24.04.2024
 - 4.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
- 5 Einwohnerfragestunde -Teil I-
- 6 Bericht über - / Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023
- 7 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Gemeinde Seth für das Haushaltsjahr 2023
- 9 Beratung und Beschluss über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024
- 10 Einwohnerfragestunde -Teil II-

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsmäßige Ladung fest. Die Mitglieder des Finanzausschusses waren durch Einladung vom 21. Mai 2024 auf Mittwoch, den 05. Juni 2024, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Finanzausschuss, nach Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Einwände gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden nicht erhoben.

2. Beschlüsse zur Tagesordnung

Beschlüsse zur Tagesordnung werden nicht gefasst.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Dafür	
Gegenstimmen	
Enthaltungen	

3. Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass er der SG Seth einen Zuschuss von 2.000 Euro für die Anschaffung von zwei neuen Rasenmährobotern zugesagt hat. Die Rasenmähroboter sind defekt und die Neuanschaffung verursacht Kosten von rd 10.000 Euro. Neben der Gemeinde hat der Verein private Spender gewinnen können.

Weiter berichtet der Bürgermeister, dass letzte Woche die Submission für die Anlagentechnik des Klärwerkneubaus stattgefunden hat. Die Angebote liegen ca. 18% unter den geschätzten Kosten. Die Nebenangebote müssen noch geprüft werden. Anschließend wird der Bürgermeister den Preisspiegel den Ausschussmitgliedern zusenden.

Außerdem hat die Gemeinde ein elektrisches Lastenrad für den Bauhof angeschafft. Die Kosten belaufen sich auf rd. 4.500 Euro. Die Gemeinde erhält eine 100%ige Kostenerstattung.

4. Niederschrift über die Sitzung vom 24.04.2024

Die Niederschrift über die Sitzung vom 24.04.2024 liegt vor.

4.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen

Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift gilt als genehmigt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Dafür	
Gegenstimmen	
Enthaltungen	

5. Einwohnerfragestunde -Teil I-

Es wird nach den möglichen Folgen für die Gemeinde bei einer Auflösung des Schützenvereines gefragt.

Der Verein will sich vor einer Auflösung erstmal eine Rechtsberatung einholen. Anschließend werden seitens des Vereins Gespräche mit der Gemeinde geführt. Das bleibt abzuwarten.

6. Bericht über - / Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Nach § 82 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen. Der Gemeindevertretung ist über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Nach § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Seth für das Haushaltsjahr 2023 kann der Bürgermeister seine Zustimmung für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro erteilen.

Im Haushaltsjahr 2023 sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden:

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen	386.983,76 €
Erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen	129.003,42 €
Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen	14.668,21 €
Unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen	10.615,32 €

Die Deckung der Aufwendungen erfolgt durch nicht ausgeschöpfte Haushalts-ermächtigungen anderer Aufwandskonten in Höhe von 708.614,74 € und Mehrerträge von 219.691,57 €. Im Bereich der Auszahlungen erfolgt die Deckung durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen anderer Auszahlungskonten in Höhe von 6.823.525,97 €.

Beschluss:

Den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 386.983,76 € sowie den erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 129.003,42 € wird zugestimmt.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	7
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

7. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023

Die Ausschussmitglieder nehmen eine stichprobenweise Prüfung des Jahresabschlusses anhand der im Schlussbericht (**Anlage 1**) aufgeführten Prüfinhalte vor.

Zu den Kommunaldarlehen soll für zukünftige Darlehen geprüft werden, ob die Gemeinde, wie Privatpersonen, ein Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren hat. Außerdem wird ange-regt, eine monatliche Tilgung zu vereinbaren.

Gemäß § 91 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Gemeinde zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haus-haltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Der Jahresabschluss liegt dem Ausschuss als Vorlage (**SET/2024/0337**) vor.

Nach § 91 Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch den zuständigen Ausschuss gem. § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Zum Prüfinhalt gem. § 92 GO wird auf den angefügten Schlussbericht verwiesen.

Beschluss:

Bei der stichprobeweisen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Seth für das Haushaltsjahr 2023 wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	7
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

8 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Gemeinde Seth für das Haushaltsjahr 2023

Der Finanzausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 geprüft.

Nach § 92 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresüberschuss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgelegenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 3 GemHVO, der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresüberschuss 2023 beträgt 44.324,24 €.

Der Beschluss über die Aufteilung des Jahresüberschusses 2023 auf die Allgemeine Rücklage oder die Ausgleichsrücklage entfällt, da die Verteilung des Jahresüberschusses in der erstmaligen Aufteilung auf Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 gem. § 60 Abs. 3 GemHVO (siehe Vorlage SET/2024/0338) enthalten ist.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2023, der zum Bilanzstichtag 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.045.579,05 € und einem Eigenkapital von 3.514.340,27 € abschließt, wird gemäß § 92 Abs. 3 GO in der vorgelegten Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 44.324,24 €.

Der Lagebericht wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	7
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

9. Beratung und Beschluss über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024

Zum 01.01.2024 wurde die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dahingehend geändert, dass gem. § 60 Abs. 3 GemHVO nach Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage entnommen wird.

Die Gemeindevertretung muss über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01. Januar 2024 beschließen.

Nach der Neuregelung gilt der Haushalt einer Kommune auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sogenannter „fiktiver“ Haushaltsausgleich). In diesem Fall besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich eine Anzeigepflicht.“

Hintergrund des Auftrages ist vor allem die bisher nicht zulässige (planmäßige) Nutzung der bisherigen Rücklagen bei temporären Defiziten sowie die daraus entstehende Genehmigungspflicht von Kreditaufnahmen.

Bei der Aufteilung des Eigenkapitals soll die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen.

Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage aufweist.

Zur Umsetzung der Einführung der Ausgleichsrücklage haben das Land Schleswig-Holstein und der SHGT ein Überleitungstool zur Verfügung gestellt.

In dem Überleitungstool (siehe Anlage) wird anhand der Eigenkapitalpositionen zum 31.12.2023 die minimale allgemeine Rücklage von mind. 20 Prozent der Bilanzsumme zum 01.01.2024 und die maximale allgemeine Rücklage mit einer Ausgleichsrücklage von 15 Prozent der allgemeinen Rücklage dargestellt.

Derzeitige Aufteilung des Eigenkapitals – Schlussbilanz zum 31.12.2023

Allgemeine Rücklage	2.489.367,39 €
Sonderrücklage	433.865,32 €
Ergebnissrücklage	546.783,32 €
Jahresüberschuss	44.324,24 €
Bilanzsumme 2022	5.933.579,05 €

Die möglichen Werte der allgemeinen Rücklage bzw. der Ausgleichsrücklage stellen sich demnach zukünftig wie folgt dar:

minimale allgemeine Rücklage (20 % der Bilanzsumme)

Allgemeine Rücklage	1.186.715,81 Euro
Ausgleichsrücklage	1.893.759,14 Euro

maximale allgemeine Rücklage (15% zur allgem. Rücklage)

Allgemeine Rücklage	2.678.673,87 Euro
Ausgleichsrücklage	401.801,08 Euro

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, folgende Verteilung auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage vorzunehmen:

Allgemeine Rücklage (30 % der Bilanzsumme 2022)	1.780.073,72 €
Ausgleichsrücklage (73,1 % der allgem. Rücklage)	1.300.401,23 €

Der verwaltungsseitige Vorschlag der Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage wird diskutiert. Erfahrungswerte gibt es hierzu nicht.
In dem verwaltungsseitigen Vorschlag war in der Bilanzsumme für 2022 irrtümlich der Bilanzsummenwert von 2023 zugrunde gelegt. Die Bilanzsumme 2022 und die damit verbundene Korrektur der Werte der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage wurde den Ausschussmitgliedern von der Protokollführerin mitgeteilt.
Sodann sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, dem verwaltungsseitigen Vorschlag zu folgen.

Beschluss:

Es wird empfohlen, die Aufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 wie folgt vorzunehmen:

Die allgemeine Rücklage soll 1.780.073,72 € betragen (30 % der Bilanzsumme 2022) und die Ausgleichsrücklage soll somit 1.300.401,23 € (73,1 % der allgemeinen Rücklage) betragen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	7
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

10 . Einwohnerfragestunde -Teil II-

Es werden keine Fragen gestellt.

Vorsitzende(r)

Protokollführer(in)